



- Schiedsstelle -

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle für den Gebrauchtwagenhandel

§ 1

Aufgaben, Tätigkeitsbereich

- (1) Die Schiedsstelle für den Gebrauchtwagenhandel hat die Aufgaben, Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t - mit Ausnahme über den Kaufpreis - zwischen Käufern und den das Vertrauensiegel führenden Händlern möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.
- (2) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig werden.

§ 2

Organisation der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.
- (2) Die Schiedskommission besteht in der Regel aus bis zu fünf Mitgliedern und ist ab drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlussfähig, die sich zusammensetzen aus
 - a) einem zum Richteramt befähigten Juristen als Vorsitzenden, der nicht für eine der in b) bis e) genannten oder mit ihr durch Mitgliedschaft verbundenen Organisation tätig sein sollte
 - b) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - c) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertrags-Partner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) ist
 - d) einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung Mittelrhein und
 - e) einem KFZ- Sachverständigen von TÜV oder einer Überwachungsorganisation (DEKRA)
- (3) Das Mitglied gemäß Ziffer 2a) wird einvernehmlich von der unter Ziffer 2b) bis d) genannten Organisationen bestimmt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; erneute Amtszeiten sind zulässig.
- (4) Beruft der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbe-Verbandes einen Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Sachverständiger für das Kfz-Wesen sein sollte und einer Versicherungsgesellschaft angehören muss, die selbst Reparaturkosten - Versicherungen anbietet, so besteht die Schiedskommission aus fünf Personen.

Die Regelung der Ziffer 3 bezüglich Stellvertretung, Bestimmung des zum Richteramt befähigten Juristen zum Vorsitzenden und Amtszeit geltend entsprechend.

- (5) Beruft der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbe-Verbandes einen Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen, so besteht die Schiedskommission aus sechs Personen.

Die Regelungen der Ziffer 3 bezüglich Stellvertretung, Bestimmung des zum Richteramt

befähigten Juristen als Vorsitzenden und Amtszeiten gelten entsprechend.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle wird auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer oder den Vermittler tätig. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantie-Ansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von drei Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
- (2) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Der Name und die Anschrift von Käufer, Verkäufer und Vermittler
 - b) Bezeichnung des Fahrzeugs
 - c) Kurze Schilderung der Beanstandung und des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) Einen bestimmten - bei Geldforderungen betragsmäßig bezifferten - Antrag
 - f) Datum und Übergabe des Fahrzeugs

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Fristen so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wurde die Frist des § 3 Abs. 1 Satz 3 versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Betrifft die Beschwerde eine Reparatur, gibt die Geschäftsstelle sie an die zuständige Schiedsstelle des Kfz-Handwerks ab.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.

Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen. Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission vor.

3. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Vorsitzenden der Schiedskommission über alle eingehenden Anrufungen.

§ 5

Schiedskommissionsverfahren

- (1) Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden
 - a) mit Zustimmung der Parteien,
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlungen und lädt die Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen ein. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
- (3) Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
- (5) Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6

Schiedsvergleich

- (1) Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
- (2) Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird dieser Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsgutachterspruch

- (1) Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder Feststellungen bezüglich der in § 1 aufgeführten Punkte treffen. Die Schiedskommission soll empfehlen, wie der Streitfall geregelt wird.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Schiedsgutachterspruch und die Empfehlung sind schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren anzufertigen. Die Begründung kann mündlich erfolgen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Durch den Schiedsgutachterspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (4) Ein weiteres Schiedsgutachterverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
- (5) Die Schiedskommission kann einen Schiedsgutachterspruch auf Antrag eines Beteiligten abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsgutachter-Spruch zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist und nachgewiesen wird, dass zwischen den Beteiligten hierüber Einigkeit besteht.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint ein Beteiligter oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Beteiligten.

§ 9 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.
- (2) Eine Erstattung der Kosten, die den Beteiligten oder deren Vertretern, Zeugen oder sonstigen Auskunftspersonen entstehen, erfolgt nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Innungsversammlung der Kraffahrzeughandwerker-Innung Mittelrhein am 14. April 2008 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mark Scherhag
Obermeister

Karlheinz Gaschler
Geschäftsführer